

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Tübler, Dr. Wörner, Dr. Marx, Dr. Wittmann (München), Dr. Kraske, Löher, Frau Benedix, de Terra, Biehle, Gierenstein, Windelen und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/1881 –

betr. Wehrgerechtigkeit

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 21. April 1974 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Kleine Anfrage geht von der Vorstellung aus, daß zur Zeit etwa 68 v.H. der wehrdienstfähig Gemusterten einberufen werden. Diese Vorstellung trifft jedoch nicht zu. In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Tübler und der CDU/CSU – Drucksache 7/1748 – ist nur gesagt, daß unter Berücksichtigung der Auswirkungen der neuen Wehrstruktur 68 v. H. der wehrdienstfähig gemusterten Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1955 zum Grundwehrdienst herangezogen werden. In diesem Prozentsatz sind also nicht diejenigen Wehrpflichtigen enthalten, die freiwillig in der Bundeswehr dienen, Zivildienst leisten oder auf Grund anderer Dienstleistung (z. B. Polizei, Katastrophenschutz) von der Wehrdienstleistung ausgenommen sein werden. Derzeit jedoch – also ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der neuen Wehrstruktur – werden z. B. aus dem Geburtsjahrgang 1954 von den wehrdienstfähig gemusterten Wehrpflichtigen voraussichtlich etwa 76,5 v.H. zum Grundwehrdienst einberufen, während auf die übrigen oben genannten Kategorien voraussichtlich etwa 22,4 v.H. entfallen, so daß der Geburtsjahrgang im Ergebnis mit voraussichtlich etwa 98,9 v.H. ausgeschöpft wird. Bei dieser Situation, die insbesondere durch das am 1. Januar 1973 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften geschaffen wurde, bestand bisher zu weiteren Ausgleichsmaßnahmen kein Anlaß. Erst die nunmehr wachsenden Jahrgangsstärken werden Veranlassung geben, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung im November 1973 die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe beschlossen, die sich mit allen Fragen zur Wehrgerechtigkeit beschäftigen wird. Dieser Arbeitsgruppe gehören an der Bundesminister für

Arbeit und Sozialordnung, der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister der Justiz, der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Die Federführung hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

1. Ist die Bundesregierung mit der Wehrstrukturkommission der Auffassung, daß die Leistungen, die den Bürgern unseres Staates im Interesse der Sicherheit abverlangt werden, „nicht gegen die Gebote der Gleichheit, Angemessenheit und sozialen Gerechtigkeit verstoßen dürfen“ (Bericht der Wehrstrukturkommission 1971, S. 20 Abs. 2)?

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß mangelnde Wehrgerechtigkeit die Wehrpflicht belastet. Sie teilt daher die Auffassung der Wehrstrukturkommission, daß die Leistungen, die den Bürgern unseres Staates im Interesse der Sicherheit abverlangt werden, nicht gegen die Gebote der Gleichheit, Angemessenheit und sozialen Gerechtigkeit verstoßen dürfen. Sie schließt sich aber auch der Meinung der Kommission an, daß absolute Wehrgerechtigkeit ebensowenig zu erreichen sein wird wie absolute Gerechtigkeit schlechthin.

2. Was gedenkt die Bundesregierung angesichts einer Einberufungsquote von nur 50 v. H. in den kommenden Jahren zu unternehmen, um den Grundsatz der Gleichheit, Angemessenheit und sozialen Gerechtigkeit zu wahren, wenn Nichtdienende neben anderen Vorteilen auch noch einen erheblichen Verdienstvorteil haben?

Die von der Bundesregierung eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe wird die Frage der Wehrgerechtigkeit im Zusammenhang mit der Wehrstruktur untersuchen. Sie soll ein Gesamtkonzept zur Erreichung von mehr Dienstgerechtigkeit entwickeln.

Die Bundesregierung bittet deshalb um Verständnis dafür, daß sie erst danach zu dieser Frage endgültig eine Antwort geben kann.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts dieser Entwicklung angemessene Ausgleichsleistungen für Dienstleistende über die in der Drucksache 7/1748 genannten hinaus vorzusehen; wenn ja, welche?

Oder beabsichtigt sie, einen anderen Weg in der Frage der Entlastung der Dienenden einzuschlagen?

Die von der Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe befaßt sich auch mit der Frage, ob und welche Ausgleichsleistungen für Dienstleistende über die in der Drucksache 7/1748 genannten hinaus vorgesehen werden können. Ferner prüft sie, ob andere Maßnahmen zur Entlastung der Dienenden möglich sind.

Auch insoweit bittet die Bundesregierung um Verständnis, wenn sie konkrete Aussagen erst nach Vorliegen der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe machen möchte.

4. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Vorschläge zur Ausgleichswehrpflicht der Wehrstrukturkommission in ihrem Wehrstrukturbericht nicht aufgegriffen?

Mit den von der Wehrstrukturkommission in deren Wehrstrukturbericht gemachten Vorschlägen zur Ausgleichswehrpflicht wird sich die von der Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe befassen. Bei der bisherigen Entwicklung der Wehrersatzlage hatte die Bundesregierung keine Veranlassung, über diese Vorschläge alsbald zu entscheiden.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung im Hinblick auf die Entwicklung der Einberufungsquote auch die Einführung einer Dienstausgleichsabgabe? Sieht sie in ihr ein Mittel des Ausgleichs? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Die von der Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe wird die Einführung einer Ausgleichsabgabe prüfen.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung die Wiedereinführung der Musterungskategorie „eingeschränkt tauglich“ in der Form, wie sie früher im Wehrpflichtgesetz aufgenommen war; wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Musterungskategorie „eingeschränkt tauglich“ wieder einzuführen. Die Kriterien für die Auswahl von Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst herangezogen werden sollen, sind außer der körperlichen Tauglichkeit gleichwertig auch Bildungsvoraussetzungen und Berufserfahrungen. Nach diesen Kriterien kann es sich erweisen, daß ein Wehrpflichtiger, der nach der alten Kategorie nur „eingeschränkt tauglich“ gewesen wäre, für eine bestimmte Funktion in den Streitkräften besser geeignet erscheint als ein Wehrpflichtiger, der nach alten Tauglichkeitskategorien „tauglich“ sein würde.